

2721/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2781/J betreffend Ausbaupläne für leitungsgebundene Energien und Energieförderungsbeirat, welche die Abgeordneten Langthaler, Freundinnen und Freunde am 10.7.1997 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Die „Koordinierte Planung 1997“ der Elektrizitätswirtschaft sowie die Ausbaupläne 1997 für die Gas- sowie die Fernwärmewirtschaft sind als Beilagen beigelegt.

Anwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Die Behandlung der Ausbaupläne 1996 für alle drei leitungsgebundenen Energieträger fand anlässlich der Sitzung des Energieförderungsbeirates am 11.2.1997 statt.

Die Ergebnisse der Beratungen sind im folgenden dargestellt:

1) Ausbaupläne der Elektrizitätswirtschaft 1996-2005

Der Energieförderungsbeirat kommt hierüber zum Schluß, daß
* die in die WIFO-Prognose nicht unmaßgeblich eingeflossenen Annahmen aus dem Nationalen Umweltplan (NUP) eine zu optimistische Sicht - was verbrauchs-dämpfende, sowie substitutive Effekte im Elektrizitätssektor betrifft - darstellen, daß weiters

* in prognostischen Untersuchungen jedenfalls keine Festlegungen in Richtung einer gewünschten Entwicklung gesehen werden sollten und daß schließlich

* trotz eines methodisch verbesserten Modellierungsinstrumentariums aufgrund einer zunehmenden Anzahl schwer oder nicht abschätzbarer Einflußfaktoren, insbesondere preisseitiger und gesellschaftspolitischer Art, wie auch Verstärkung des Wettbewerbs die Erzielung klarer Prognoseaussagen in Hinblick mit größeren Unsicherheiten als bisher behaftet sein wird.

2) Ausbaupläne Erdgas

Der Energieförderungsbeirat stellt nach ausführlicher Beratung insbesondere der in der Energieprognose des WIFO 1996 dargestellten Verbraucherzuwächse bei Erdgas sowie nach Diskussion über die mögliche Installierung eines Monitoring-Systems bei Erdgaspreisen fest, daß

* die Schätzungen des Fachverbandes Erdgas über die im Betrachtungszeitraum bis 2005 zu erwartende zukünftige Verbrauchsentwicklung bei Erdgas von bedeutend niedrigeren Zuwächsen gegenüber den Ergebnissen der WIFO-Energieprognose ausgehen. Die vom WIFO unterstellten Substitutionseffekte zu Lasten anderer Energieträger werden nicht gänzlich - was deren quantitatives Ausmaß betrifft — geteilt,

* den Mitgliedsunternehmen der Gaswirtschaft empfohlen werden soll, bei Einführung eines Preismonitoring-Systems eine für alle Unternehmen anwendbare gleichartige Strukturierung ihrer Unterlagen vorzunehmen, die mit den einschlägig befaßten Institutionen abzustimmen sind.

3) Ausbaupläne Fernwärme

Der Beirat kommt zu dem Schluß, daß

* betreffend die Befreiung der Kraft-wärme-Koppelungen von der Erdgasabgabe der im Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 20.1.1997 enthaltene Mindestwirkungsgrad von 44 % aus energiepolitischer Sicht als zu hoch angesetzt wurde, sodaß insbesondere in Verbindung mit der Nutzung der Abwärme zur Fernwärmeerzeugung die fiskalpolitischen Implikationen der volkswirtschaftlich gewünschten Forcierung der Fernwärme kaum förderlich sind,

* die Einführung eines Monitoringsystems bei der Gestaltung der Fernwärmepreise ein weiterer Deregulierungsschritt und ein begrüßenswerter Ansatz zur Erhöhung der Preistransparenz wäre, wobei in Fällen von Fernwärmeversorgungsunternehmen, in deren Versorgungsgebieten Anschlußzwang besteht, zur Vermeidung von Härtefällen die Festsetzung von Höchstpreisen angebracht sein kann.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Der Energieförderungsbeirat wird, nachdem die Ausbaupläne für 1997 Ende Juni d.J. beigebracht wurden, in der zweiten Jahreshälfte erneut tagen.

Antwort zu den Punkten 4 und 5 der Anfrage:

Das Energieförderungsgesetz 1979, BGBl. Nr. 567, idF BGBl. Nr. 353/1982 und 252/1985 wurde durch Abschnitt IV Art. I des Abgabenänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 606 aufgehoben. Hinsichtlich der Rücklagenverwendung und betreffend die Anträge auf Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit wurden im Art. II des Abgabenänderungsgesetzes Übergangsbestimmungen erlassen.

Gegen die Aufhebung des EnFG 1979 wurde Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16.12.1993, G114/93-10 den Abschnitt IV des 3. Abgabenänderungsgesetzes 1987, BGBl. Nr. 606 als verfassungswidrig aufgehoben und bestimmt, daß die Aufhebung mit Ablauf des 31. Juli 1994 in Kraft tritt. Mit diesem Zeitpunkt tritt das EnFG in der zuletzt geltenden Fassung wieder in Kraft.

Da jedoch das EnFG 1979 in seiner Stammfassung hinsichtlich der steuerlichen Förderung nur einen eingeschränkten Zeitraum umfaßte - die Begünstigungen konnten nur bis zum Wirtschaftsjahr 1989 lukriert werden - kommt der Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit keine Bedeutung mehr zu.

Es sind daher keine diesbezüglichen Anträge eingebracht worden. Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1155/J aus 1996.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Der Energieförderungsbeirat hat seit dem Wiederinkrafttreten des Energieförderungsgesetzes (siehe die Beantwortung der Fragen 4 und 5) am 11.2.1997 getagt. Auf der Tagesordnung waren neben den Ausbauplänen 1996 noch Beratungen über eine Förderungsaktion im Rahmen der Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energieträgern.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Der Energieförderungsbeirat hat seit 1995 keine sonstigen Stellungnahmen, Empfehlungen, etc. abgegeben.

„Beilagen wurden nicht gescannt !!

Die gesamte Anfragebeantwortung liegt jedoch in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf.“